

15. Begründet es die Revision, wenn in einem Falle der notwendigen Verteidigung erst bei Beginn der Hauptverhandlung dem Angeklagten von Amts wegen ein Verteidiger bestellt ist?

St. P. O. §. 140.

II. Straffenat. Ur. v. 8. November 1889 g. R. Rep. 2450/89.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Wie die Akten ergeben, ist verabsäumt worden, dem am 18. März 1875 geborenen Angeklagten R. gemäß der Vorschrift des §. 140 St. P. O. von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen, sobald die im §. 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hatte. Erst in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer nach Aufruf der Angeklagten und des geladenen Zeugen ist durch den Vorsitzenden dem Angeklagten R. und sechs anderen Mitangeklagten, welche gleichfalls das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ein Referendar als gemeinschaftlicher Verteidiger bestellt und dann die Verhandlung zu Ende geführt.

Die Revision des Angeklagten R. rügt Verletzung des §. 140 und unzulässige Beschränkung der Verteidigung im Sinne des §. 377 Nr. 8 St. P. O. In letzterer Hinsicht ist die Rüge unzutreffend; denn der §. 377 Nr. 8 setzt einen Beschluß des Gerichtes voraus, welcher hier nicht vorliegt. Die stattgefundene Verletzung des §. 140 dagegen ist geeignet, die Aufhebung des ergangenen Urtheiles zu bewirken, wenn dasselbe auf dieser Verletzung beruht.

Das Reichsgericht hat in den Urtheilen vom 11. Juli 1882 und 21. Dezember 1882,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 6 S. 441 und Rechtspr. des R. G.'s Bd. 4 S. 890,

Fälle erörtert, in welchen die Verletzung des §. 140 die Revision nicht begründen konnte, weil die Verteidiger zwar nicht innerhalb der gemäß §. 199 gewährten Frist, aber noch vor der Hauptverhandlung bestellt und die Angeklagten in der Lage gewesen waren, ihre Einwände und Anträge unter dem Beistande der Verteidiger in der Hauptverhandlung vorzubringen und deshalb ein ursachlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung des §. 140 und der Verurteilung nicht bestand.

Hier liegt die Sache anders. Der Verteidiger ist erst bei Beginn der Hauptverhandlung bestellt worden, und da aus dem Protokolle nicht hervorgeht, daß eine Unterbrechung stattgefunden hat, so muß angenommen werden, daß ohne Unterbrechung bis zur Urteilsfällung verhandelt ist. Es ist daher durchaus glaubhaft, wenn die Revision behauptet, daß es dem Angeklagten unmöglich gewesen sei, sich mit dem Verteidiger zu verständigen. Eine wesentliche Aufgabe der Verteidigung ist es aber, Material zu ermitteln, welches geeignet ist, die Nichtschuld oder die geringere Schuld des Angeklagten darzuthun, und zur Lösung dieser Aufgabe sind die Eröffnungen und Mittheilungen des Angeklagten regelmäßig unentbehrlich.

In dem vorliegenden Falle ist durch das Verfahren des Vorsitzenden der Strafkammer, welches gegen die Vorschrift des §. 140 St. P. O. verstieß, dem Angeklagten die Gelegenheit zu einer unbefangenen und eingehenden Besprechung mit seinem Verteidiger abgeschnitten, und es ist die Möglichkeit nicht zu verkennen, daß das Urteil auf dieser Verletzung des Gesetzes beruht.

Das angefochtene Urteil unterliegt daher, soweit es den Angeklagten R. betrifft, der Aufhebung.